

# ZEICHENERKLÄRUNG:

## 1. Art der baulichen Nutzung:

1.1  allgemeines Wohngebiet § 4 1 - 3 BauNVO

## 2. Maß der baulichen Nutzung

Soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben, gelten folgende Werte:

2.1  zulässig E + D → als Höchstgrenze  
GRZ - 0.3 GFZ - 0.5

2.2  Parzellenummer

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.1  offene Bauweise

3.2  Baugrenze

## 4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeindebedarf

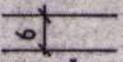
Die ZUFAHRT zum Kinderspielplatz ist mit einer wasserdurchlässigen Deckschicht in einer Breite von 2.50 m auszuführen.

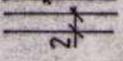
## 5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

5.1  Hauptverkehrswege

5.2  Sichtdreiecke: innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0.80 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden.

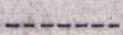
## 6. Verkehrsflächen

6.1  Straßenverkehrsflächen

6.11  Gehsteige und öffentliche Wege

6.12 Ausbaubreite des Weges zum Kinderspielplatz: 2.5 m

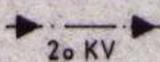
6.2  öffentliche Parkflächen

6.3  Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

## 7. Flächen für Versorgungsanlagen

7.1  Trafostation

## 8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen - und Leitungen

8.1  Hochspannungsleitungen mit Nennspannung  
Sicherheitsabstände 8.50 m li.+re. ab Achse

Der Hausanschluß hat mit Erdkabel zu erfolgen

## 9. Grünflächen

9.1



öffentliche Grünflächen

9.2



Kinderspielplatz

9.3



zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Arten)

## 10. Wasserflächen

Der Bereich von der Auffüllgrenze bis zur nördlichen Grenze des Bebauungsplangeltungsbereiches ist als wasserwirtschaftliche Vorbehaltsfläche von jeglicher Auffüllung und Bebauung freizuhalten.

## 11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Die eingetragene Auffüllgrenze ist unbedingt einzuhalten.

## 12. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft entfällt

## 13. Sonstige Festsetzungen

13.1



Flächen für private Stellflächen, die zur Straße hin, nicht eingezäunt werden dürfen.

13.2



Flächen für Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

13.3



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Kasberg-Sölden" vom 1. 3. 1980

13.4



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Erweiterung

13.5

Im westlichen Bereich erfolgt eine Überlappung mit dem Geltungsbereich des vorh. Bebauungsplanes (Spielplatzbereich). Mit der Erweiterung wird dieser Bereich aufgehoben.

## HINWEISE :



Bestehende Gebäude



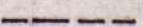
Bestehende Grundstücksgrenzen



Höhenlinie mit Höhenangabe

123

Flurstücksnummern



vorgeschlagene Grundstücksteilung

Planunterlagen: Stand der Vermessung vom Jahre 1987. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet. Ergänzung des Baubestandes vom Juni 1987. (keine amtliche Messungsgenauigkeit)